Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3907

28. 02. 96

Sachgebiet 860

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/3697 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Zweites SGB VI-Änderungsgesetz – 2. SGB VI-ÄndG)

A. Problem

Bei der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern wird im Gegensatz zum Verfahren in den alten Bundesländern auf die voraussichtliche Lohnentwicklung abgestellt. Dabei werden für die Nettoentgelte Rechengrößen zugrunde gelegt, die auf Vorausschätzungen beruhen (Ex-ante-Betrachtung). Da sich die Nettoentgelte u. a. wegen der Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996 in Zukunft noch weniger exakt vorausschätzen lassen als bisher, wäre demnächst bei jeder Rentenanpassung in den neuen Ländern eine Korrektur der Nettoentgelte nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unumgänglich.

Die in der Rechtsprechung bestehende Tendenz einer Ausweitung der konkreten Betrachtungsweise bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte könnte zu einer Zunahme der Rentenbewilligungen und – damit verbunden – einer Verlagerung des Arbeitsmarktrisikos auf die gesetzliche Rentenversicherung führen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfes.

Umstellung des Verfahrens der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern zum 1. Juli 1996 auf das in den alten Bundesländern geltende Verfahren (Ex-post-Betrachtung).

Festschreibung der abstrakten Betrachtungsweise bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für zwar leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfes.

D. Kosten

Die sich durch die Umstellung des Verfahrens der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern ergebenden Veränderungen bei den Rentenausgaben sind nicht mit hinreichender Genauigkeit quantifizierbar.

Ohne die Festschreibung der abstrakten Betrachtungsweise könnten sich in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einer Ausweitung der konkreten Betrachtungsweise Mehraufwendungen von ca. 5 Mrd. DM ergeben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/3697 – anzunehmen.

Bonn, den 28. Februar 1996

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher
Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ulrike Mascher

I. Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3697 ist in der 87. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Februar 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 28. Februar 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/3697 empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 28. Februar 1996 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS ebenfalls empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3697 zuzustimmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 41. Sitzung am 9. Februar 1996 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die am 26. Februar 1996 als 42. Sitzung des Ausschusses stattfand. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3697 in seiner 43. Sitzung am 28. Februar 1996 beraten und abgeschlossen.

Der nachfolgend aufgeführte Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt:

1. In Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des § 43 Abs. 2 SGB VI) werden die Worte „die jeweilige Arbeitsmarktlage" durch die Worte „die Dauer der Arbeitslosigkeit" ersetzt.
2. In Artikel 1 Nr. 3 (Änderung des § 44 Abs. 2 SGB VI) werden die Worte „die jeweilige Arbeitsmarktlage" durch die Worte „die Dauer der Arbeitslosigkeit" ersetzt.
3. In Artikel 1 Nr. 4 (Änderung des § 45 Abs. 2 SGB VI) werden die Worte „die jeweilige Arbeitsmarktlage" durch die Worte „die Dauer der Arbeitslosigkeit" ersetzt.

Der nachfolgend aufgeführte Änderungsantrag der Gruppe der PDS wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS abgelehnt:

Artikel 1 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Punkt 5 wird wie folgt geändert:

§ 255a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird zum 1. Juli 1996 dem aktuellen Rentenwert gleichgestellt und die künftigen Anpassungen erfolgen nach den geltenden Verfahren nach den §§ 65 und 68."

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3697 anzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3697 betrifft zum einen die Umstellung des Verfahrens der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern, zum anderen Regelungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, das Verfahren der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern mit Wirkung zum 1. Juli 1996 auf das in den alten Bundesländern maßgebliche Berechnungsverfahren umzustellen. Von diesem Zeitpunkt an soll bei der Ermittlung des Anpassungssatzes nicht mehr auf die voraussichtliche Lohnentwicklung in den neuen Ländern (Ex-ante-Betrachtung), sondern auf den Anstieg des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts im Vorjahr gegenüber dem vorvergangenen Jahr (Ex-post-Betrachtung) in Ostdeutschland abgestellt werden. Bei der Festschreibung des aktuellen Rentenwertes (Ost) zum 1. Juli 1996 soll der aktuelle Rentenwert (Ost) nach dem Stand vom 31. Dezember 1995 zugrunde gelegt werden.

Des weiteren enthält der Gesetzentwurf – unabhängig von einer Neuordnung des Gesamtkomplexes der BU-/EU-Renten – Regelungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Deren Ziel ist es, einer Ausweitung der konkreten Betrachtungsweise auf leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte dadurch entgegenzuwirken, daß die geltende Rechtslage in der Ausprägung durch die Rechtsprechung des BSG gesetzlich festgeschrieben wird.

Die Veränderungen bei den Rentenausgaben, die sich durch die Umstellung des Verfahrens der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern ergeben, sind nicht mit hinreichender Genauigkeit quantifi-

zierbar. Ohne die vorgesehene Festschreibung der geltenden Rechtslage könnten sich in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einer Ausweitung der konkreten Betrachtungsweise Mehraufwendungen von ca. 5 Mrd. DM ergeben.

III. Öffentliche Anhörung

Am 26. Februar 1996 fand als 42. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen statt. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Über die nachfolgende kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hinaus wird auf das Wortprotokoll sowie die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen. In der Anhörung wurden als Sachverständige gehört:

- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
- Bundesanstalt für Arbeit
- Statistisches Bundesamt
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Dr. Wolfgang Meyer, Richter am BSG
- Harald Rußig, Richter am LSG
- Dr. Fritz Rösel
- Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V. (VdK)
- Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V.

1. Umstellung des Verfahrens der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern

Die Vertreter der BfA und des VDR erklärten übereinstimmend, daß die geplante Änderung des Anpassungsverfahrens für die Rentenberechnung in den neuen Ländern zu dem jetzt vorgesehenen Zeitpunkt aus ihrer Sicht richtig sei. Das bisherige Ex-ante-Verfahren bei der Rentenanpassung sei in hohem Maße problematisch, weil es in allen relevanten Berechnungsteilen auf naturgemäß unsicheren Schätzwerten für das laufende Kalenderjahr beruhe. Dieses Problem werde sich durch das Jahressteuergesetz 1996 noch erheblich verstärken. Die vorgesehene Änderung des Verfahrens habe Auswirkungen auf das Rentenniveau in den neuen Bundesländern, da die bisherige Koppelung der Rentenniveaus in Ost und West aufgehoben werde. In der Übergangsphase bis zur Erreichung eines einheitlichen Lohnniveaus und eines gesamtdeutschen aktuellen Rentenwertes werde das Rentenniveau (Ost) im Durchschnitt tendenziell über dem Rentenniveau (West) liegen. Darüber hinaus vertraten sie die Auffassung, daß der Aufholprozeß beim Rentenniveau Ost durch die Umstellung nicht dauerhaft beeinträchtigt werde.

Der Vertreter des Statistischen Bundesamtes bestätigte, daß das in den neuen Bundesländern geltende Ex-ante-Verfahren wegen der zugrundeliegenden Schätzungen sehr viel weniger exakt sei als das Ex-post-Verfahren. Die Vertreter des DGB und der DAG wiesen ebenfalls auf die Ungenauigkeiten des Ex-ante-Verfahrens hin und schätzen die geplante Umstellung grundsätzlich als sinnvoll und sozialpolitisch vertretbar ein. Der Sachverständige Dr. Meyer führte aus, daß mit der Umstellung die rechtliche Gleichheit zwischen Ost und West hergestellt werde. Mit dem Gesetzentwurf werde aber auch das Signal gegeben, daß die Übergangsphase abgeschlossen sei. Im Gegensatz dazu hielt der Sachverständige Dr. Rösel das Abweichen von den bisher geltenden Regelungen für nicht vereinbar mit früheren Zusagen.

Der Vertreter des Reichsbundes unterstrich, daß es angesichts der permanenten Rentendiskussion erhebliche Verunsicherungen bei den Rentnerinnen und Rentnern gebe. Unabhängig vom Verfahren müßten auch zukünftig jährliche Rentenanpassungen in einer Höhe vorgenommen werden, die eine rasche und vollständige Angleichung der Ostrenten gewährleisteten. Der Vertreter des VdK lehnte die Umstellung des Anpassungsverfahrens ab, da mit dieser Maßnahme ordnungspolitisch eine falsche Weichenstellung vorgenommen werde. Es sei dringend erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um alsbald einen Gleichstand der ostdeutschen Renten mit den Renten in Westdeutschland herzustellen.

2. Änderungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Vertreter der BfA und des VDR unterstrichen, daß aus der Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung eine grundlegende und umfassende Reform des Rechtes der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit dringend erforderlich sei. In diesem Zusammenhang wiesen sie auf die Notwendigkeit einer systemgerechten Verteilung der Lasten zwischen der Arbeitslosen- und der Rentenversicherung, die derzeit durch die Vermischung von Gesundheits- und Arbeitsmarktrisiken in erheblichem Maße mit Kosten belastet werde, hin. Da diese Reform nicht in einer bestimmten Richtung präjudiziert werden dürfe, begrüßten sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Festschreibung des Status quo.

Der Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit stellte eingangs fest, daß es nicht zulässig sei, bei den BU-/EU-Renten einseitig von einem Arbeitsmarktrisiko zu sprechen. Es handele sich hier vielmehr um eine Vermischung von Arbeitsmarkt- und Gesundheitsrisiken. Er sprach sich daher dafür aus, die Risiken zwischen beiden Versicherungszweigen angemessen zu verteilen. Im übrigen wies er darauf hin, daß die von der vorgesehenen gesetzlichen Regelung betroffenen Versicherten auf die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld und anschließend Arbeitslosenhilfe verwiesen würden, da für sie bei vernünftiger Betrachtungsweise kaum eine Vermittlungschance auf dem Arbeitsmarkt bestehe.

Der Vertreter des DGB vertrat die Auffassung, daß die vorgesehene Festschreibung des Status quo akzeptabel sei, zumal sie kein Präjudiz für eine umfassende Reform darstelle. Die arbeitsmarktbedingte Bewilligung von BU-/EU-Renten verschleiere, daß für den betroffenen Personenkreis geeignete Arbeitsplätze nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stünden. Aus der Sicht des DGB sei daher ein Gesamtkonzept erforderlich, das neben der Schaffung geeigneter Arbeitsplätze und einer Verbesserung von Prävention und Rehabilitation eine Neuabgrenzung des Risikos zwischen Renten- und Arbeitslosenversicherung umfasse.

Der Vertreter der BDA hob hervor, daß die vorgesehene Festschreibung der abstrakten Betrachtungsweise sachgerecht und notwendig sei, da die Rentenversicherung nicht noch mehr als bisher mit dem Arbeitsmarktrisiko belastet werden dürfe. Allerdings trage diese Maßnahme nicht zur Stabilisierung des derzeitigen Beitragssatzes bei, da sie nicht zu Minderausgaben führe, sondern nur den ansonsten drohenden Mehrausgaben entgegenwirke. Es seien daher weitere, über den Gesetzentwurf hinausgehende Maßnahmen erforderlich.

Die Einzelsachverständigen stimmten darin überein, daß eine Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit notwendig sei. Der Sachverständige Rußig sah in dem Gesetzentwurf einen Rückschritt gegenüber dem Status quo und äußerte deshalb die Befürchtung, daß die geplante Regelung nicht die gewünschte Rechtssicherheit bringe, sondern zu neuen Mißverständnissen führen werde. Es könnte beispielsweise durch die Formulierung, daß allein die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht zu einer Zuerkennung einer BU-/EU-Rente berechtige, klargestellt werden, welche Tendenzen vom Gesetzgeber nicht gewollt seien. Im Gegensatz dazu unterstrich der Sachverständige Dr. Meyer, daß mit den Formulierungen des Gesetzentwurfes der Status quo der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes festgeschrieben werde und insoweit nicht von einem Rückschritt gegenüber der bisherigen Rechtsprechung gesprochen werden könne. Mit der vom Sachverständigen Rußig vorgeschlagenen Formulierung würde erstmals ein Begriff eingeführt, der für die bisherige Rechtsprechung keine Rolle gespielt habe. Der Sachverständige Dr. Rösel sprach sich dagegen aus, vor einer umfassenden Reform bestimmte Teilaspekte herauszugreifen, wie dies mit der vorgesehenen Änderung beabsichtigt sei.

Der Vertreter des Reichsbundes lehnte die geplante Änderung bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entschieden ab, da sie aus sozialen Gründen nicht akzeptabel sei. Bei den Betroffenen führe sie zunächst zu einem Absinken des Niveaus der sozialen Sicherung und später zu stark verringerten Rentenzahlungen. Bis zu einer umfassenden Neuordnung sollte es daher im Interesse der Betroffenen bei den vom BSG entwickelten Grundsätzen bleiben. Der Vertreter des VdK wies ebenfalls darauf hin, daß die geplante Änderung die bestehende Rechtslage zu Lasten von langzeitarbeitslosen behinderten Menschen wesentlich verschlechtern werde. Bei den von der Änderung Betroffenen handele es sich um einen Personenkreis, der auf dem Arbeitsmarkt faktisch keine Vermittlungschance habe.

IV. Ausschußberatungen

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU wiesen darauf hin, daß es sich bei der bisher in den neuen Bundesländern geltenden Ex-ante-Anpassung der Renten um eine Sonderregelung handele. Ziel dieser Sonderregelung sei es gewesen, die stärker steigende Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern möglichst schnell und zeitnah an die Rentnerinnen und Rentner weiterzugeben, um die Ostrente möglichst rasch an die Westrente heranzuführen. Das bisher geltende Verfahren habe dazu geführt, daß die Eckrente Ost heute bei 82 v. H. der westdeutschen Eckrente liege und die Durchschnittsrente in den neuen Ländern bei den Frauen 135 v. H., bei den Männern 97 v. H. der westdeutschen Durchschnittsrente ausmache. Die Sonderregelung habe damit ihren Zweck erfüllt, so daß die Notwendigkeit der Berechnung des aktuellen Rentenwertes Ost mittels des Ex-ante-Verfahrens nicht mehr bestehe.

Eine Verlangsamung des Aufholprozesses der Nettorenten werde es durch die Umstellung des Anpassungsverfahrens nicht geben. Sie unterstrichen, daß sich die Rente im Osten auch in Zukunft dynamisch weiterentwickeln werde, wobei sie entsprechend dem stärkeren Lohnanstieg in den neuen Ländern schneller wachsen werde als in Westdeutschland. Die Anhörung habe gezeigt, daß die vorgesehene Umstellung des Anpassungsverfahrens auf breite Zustimmung stoße. Im Zusammenhang mit den geplanten Regelungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erklärten sie, daß die vorgesehene Regelung unabhängig von der grundsätzlich erforderlichen Neuordnung des gesamten Komplexes der BU-/EU-Renten notwendig sei, um einer Ausweitung der konkreten Betrachtungsweise in der Rechtsprechung entgegenzuwirken. Bis zur Neuordnung des Rechtes der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelte es daher, den Status quo festzuschreiben. Nur durch eine solche Festschreibung der derzeitigen Rechtslage könne die gesetzliche Rentenversicherung vor einer Verlagerung des Arbeitsmarktrisikos geschützt werden. Verdeutlicht wurde nochmals, daß mit den Regelungen nicht von der geltenden Rechtslage abgewichen, sondern – wie auch von den Sachverständigen (VDR, BfA) und der Bundesregierung dargelegt – lediglich die auf der bisherigen Rechtsprechung des BSG beruhende Verwaltungspraxis festgeschrieben werde. Damit sei auch die Rechtsprechung zu den sog. Seltenheitsfällen weiterhin anzuwenden, so daß Versicherte, die diesen Fallgruppen angehören, auch künftig trotz bestehender vollschichtiger Leistungsfähigkeit als erwerbsunfähig zu beurteilen seien. Durch eine Übergangsregelung sei sichergestellt, daß es in den Fällen, in denen entgegen der bisherigen Rechtsprechung auch bei noch vollschichtiger Leistungsfähigkeit eine Rente zuerkannt worden sei, bei der Rentenzahlung verbleibe. Im übrigen verwiesen sie darauf, daß vom Vertreter der Bundesregierung dargelegt worden sei, daß an der grundsätzlichen Neuregelung der Renten wegen vorzeitiger

Minderung der Erwerbsfähigkeit im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit großer Priorität gearbeitet werde, so daß noch in diesem Jahr mit einer Gesetzesinitiative gerechnet werden könne. Bei dieser grundsätzlichen Neuordnung stünden die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diskutierten Fragen erneut zur Beratung an.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD stellten fest, daß mit dem Gesetzentwurf in einem erneuten Anlauf versucht werde, die abstrakte Betrachtungsweise bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit festzuschreiben, nachdem dieses Vorhaben im letzten November am Widerstand der Opposition gescheitert sei. Sie stellten erneut die Frage, mit welchem Recht die von der Neuregelung betroffenen leistungsgeminderten, aber noch vollschichtig einsatzfähigen Versicherten nach jahrzehntelangen Beitragszahlungen von den Leistungen der Rentenversicherung ausgegrenzt würden. Sie sprachen sich deshalb dagegen aus, Menschen, die keinerlei Chancen auf dem hart umkämpften Arbeitsmarkt hätten, durch die vorgesehene Neuregelung in die Sozialhilfe abzudrängen. Nach der Anhörung bestünden berechtigte Zweifel daran, daß mit der vorgesehenen Änderung wirklich nur eine Festschreibung des Status quo und keine Verschlechterung der bisherigen Praxis eintrete. Sie forderten deshalb in einem Änderungsantrag, die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung „die jeweilige Arbeitsmarktlage“ durch „die Dauer der Arbeitslosigkeit“ zu ersetzen. Dadurch werde sichergestellt, daß der rechtliche Status quo auch angesichts einer möglichen Änderung der Rechtsprechung des BSG festgeschrieben werde, ohne daß eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht eintrete. Auf der Grundlage des Änderungsantrages wurden im Ausschuß verschiedene Möglichkeiten zu einer klareren Formulierung diskutiert; ein Kompromiß konnte dazu nicht gefunden werden. Die Mitglieder der Fraktion der SPD bedauerten, daß angesichts des von den Koalitionsfraktionen beschlossenen knappen Zeitplans eine sorgfältige Beratung der strittigen Punkte des Gesetzentwurfes nicht möglich gewesen sei. Zur geplanten Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens führten sie aus, daß das im Gesetzentwurf genannte Ziel der Erhöhung der Rechtssicherheit nicht geeignet sei, die betroffenen Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern von der Notwendigkeit der Änderung des Verfahrens zu überzeugen. Selbst wenn die Höhe der durchschnittlich verfügbaren Versichertenrenten in den neuen Ländern inzwischen beachtlich sei, werde sich durch die geplante Neuregelung das Tempo der Angleichung verringern, obwohl die Anpassung auf der Grundlage der Lohnentwicklung in den neuen Ländern erfolgen werde. Ausgehend von den Ergebnissen der Anhörung und der Gesamtsituation in der Rentenversicherung erklärten sie aber, daß die geplante Vereinheitlichung des Verfahrens insgesamt gerechtfertigt erscheine.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärten, daß die Notwendigkeit einer Angleichung der Verfahren der Rentenanpassung in Ost und West unstrittig sei. Es gehe daher nicht um die grundsätzliche Frage der Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens, sondern um den richtigen Zeitpunkt für die Änderung des Verfahrens. Die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt könne aber erst dann beantwortet werden, wenn in wenigen Wochen verläßliche Zahlen des Statistischen Bundesamtes vorlägen. Derzeit sei nicht klar erkennbar, wie sich die geplante Umstellung tatsächlich auswirken werde. Im übrigen unterstrichen sie, daß im Zusammenhang mit der vorgesehenen Umstellung die unterschiedliche Lebens- und Einkommenssituation der Rentnerinnen und Rentner in Ost und West berücksichtigt werden müsse und zudem bei jeder Regelung sorgfältige Gerechtigkeitserwägungen angestellt werden müßten. Zum Änderungsantrag der Gruppe der PDS bemerkten sie, daß der aktuelle Rentenwert, bei dem es sich um eine rein statistische Größe handele, für die Rentnerinnen und Rentner nicht von besonderem Belang sei. Zur geplanten Neuregelung der Renten wegen Erwerbsunfähigkeit stellten sie fest, daß dadurch die gesetzliche Rentenversicherung von typischen Arbeitsmarktrisiken befreit werden solle. Diese Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung führe aber zwangsläufig zu einer höheren Belastung bei der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe. Darüber hinaus führe die vorgesehene Änderung der Renten wegen Erwerbsunfähigkeit zu einer Absenkung des Leistungsniveaus, auf dem die älteren Erwerbsunfähigen abgesichert würden. Im übrigen unterstrichen sie, daß eine umfassende Reform der BU-/EU-Renten dringend erforderlich sei.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. unterstrichen die Notwendigkeit der Angleichung der jährlichen Anpassungsmodalitäten für die Renten in den alten und neuen Bundesländern. Sie verwiesen darauf, daß sich die Rentenversicherungsträger wegen der aufgrund des Jahressteuergesetzes 1996 zu erwartenden Schätzunsicherheiten der Ex-ante-Anpassung in den neuen Ländern schon im letzten Jahr für eine Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens ausgesprochen hätten. Nach Auskunft der Fachleute würde die Beibehaltung des Ex-ante-Verfahrens darüber hinaus im Endeffekt zu einem dauerhaft überhöhten Rentenniveau in den neuen Bundesländern führen. Da die Rentenanpassung wegen der Umstellung des Verfahrens geringer als von den Betroffenen erwartet ausfallen werde, müsse um Verständnis für die Maßnahmen, die im Interesse der sozialen Absicherung getroffen werden müßten, geworben werden. Zu den geplanten Änderungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit führten sie aus, daß es in der Rechtsprechung eine Tendenz zur Ausweitung der konkreten Betrachtungsweise gebe. Damit werde vom ursprünglichen Sinn der Renten wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit abgewichen. Um die Verlagerung des Arbeitsmarktrisikos auf die gesetzliche Rentenversicherung zu verhindern, sei es daher erforderlich, den bisherigen Status quo festzuschreiben. Ziel der geplanten Regelung sei es, der Rechtsprechung klare Grundlagen zu geben. Nach der Anhörung bestehe kein Anlaß, die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung zu ändern.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS stellten fest, daß die geplante Änderung der Rentenanpassung

Ost die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern verunsichert habe. Dies sei verständlich, da die Änderung dem bisherigen Konsens zuwiderlaufe, nach dem Rentenanpassungen in Ostdeutschland bis zur vollständigen Angleichung der Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern häufiger und stärker erfolgen sollten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei diese Einkommensangleichung erst zu vier Fünfteln erreicht. Im Grundsatz stimmten sie zu, daß die Ermittlung des Rentenanpassungssatzes auf einer verläßlichen Methode beruhen müsse. Es müsse aber sichergestellt werden, daß die Rentenanpassung der tatsächlichen Einkommensentwicklung folge und das Tempo der Angleichung des Rentenniveaus im Osten an das Westniveau nicht weiter verlangsamt werde. In einem Änderungsantrag forderten sie die Gleichstellung der Rentenwerte Ost und West zum 1. Juli 1996, um der Verunsicherung der Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern hinsichtlich des Zeitpunktes der Angleichung des Rentenniveaus Ost und West ein Ende zu setzen. Darüber hinaus sei die Anwendung des gleichen Rentenwertes in den alten und neuen Bundesländern ohnehin gerechtfertigt, da sich die Lebenshaltungskosten inzwischen angeglichen hätten. Zur Problematik der sog. Arbeitsmarktrente verwiesen sie darauf, daß dieser Komplex erst wenige Wochen zuvor im Zuge der Ausschußberatungen zum SGB VI-Änderungsgesetz auf Initiative der Opposition zurückgestellt worden sei. In diesem Zusammenhang gelte weiterhin, daß den Betroffenen durch die vorgesehene Regelung ein Stück sozialer Sicherheit, das die Rente gegenüber der Arbeitslosen- und Sozialhilfe biete, genommen werde. Unter Hinweis auf das von der Gruppe der PDS geforderte Rentenmoratorium erklärten sie, daß sie sich bei der Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der gegenüber der geplanten gesetzlichen Regelung durchaus eine Verbesserung darstelle, enthalten würden.

Bonn, den 28. Februar 1996

Ulrike Mascher

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333